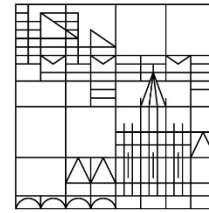


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 62/2022

Satzung des Studierendenwerks Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vom 9. November 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung des Studierendenwerks Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

(in der Fassung des Beschlusses der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Bodensee vom 17. November 2021, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am 14. Oktober 2022)

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studierendenwerk Bodensee ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es regelt seine Angelegenheiten selbst im Rahmen des StWG durch Satzung. Es führt den Namen: Studierendenwerk Bodensee mit dem Namenszusatz: Seezeit.
2. Das Studierendenwerk Bodensee hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Das Studierendenwerk Bodensee nimmt im Zusammenwirken mit folgenden Hochschulen die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr:

Universität Konstanz

Hochschule Konstanz

Duale Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg

Pädagogische Hochschule Weingarten

Hochschule Ravensburg-Weingarten

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das Studierendenwerk Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:
 - a. Errichtung und Betrieb von für die Studierenden und Schülerinnen oder Schülern kostengünstigen Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien). Die Verpflegungsbetriebe sollen ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes Angebot an Speisen, fleischlosen Mahlzeiten und Getränken anbieten.
 - b. Errichtung und Vermietung von für die Studierenden kostengünstigem Wohnraum sowie ein Angebot von Betreuungsmaßnahmen.
 - c. Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden, insbesondere die Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Studierende mit Behinderung, Alleinerziehende, ausländische Studierende zum Beispiel durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen.

- d. Errichtung und Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Förderung der Studierenden.
 - e. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung sowie zur Vermittlung und Vergabe finanzieller Studienhilfen.
3. Das Studierendenwerk Bodensee ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studierendenwerks Bodensee dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Studierendenwerks Bodensee sind gemäß § 4 StWG die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung.

§ 4 Vertretungsversammlung

1. Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertretungsversammlung richten sich nach §§ 8,9 und 10 StWG. Die Niederschrift über die Sitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung der Vertretungsversammlung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer zustimmt.
- 1.a) Neben ihren Mitgliedern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und die Akademien im Sinne des § 1 des Akademiegesetzes jeweils eine Lehrkraft und eine oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und Studierende.
2. Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats; für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. In diesem sollen möglichst alle Hochschulen, für die das Studierendenwerk soziale Leistungen erbringt, vertreten sein.
3. Die Vertretungsversammlung wählt die vier, davon mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen angehörenden, studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung.
4. Die Amtsdauer der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres.

5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Ersatzmitglied wird bei den gewählten Mitgliedern die jeweilige Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach § 9 Absatz 1 Satz 4 StWG. Für Mitglieder kraft Amtes tritt ein Ersatzmitglied kraft Amtes an Stelle des ursprünglichen Mitglieds.
6. Die Vertretungsversammlung nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Der Wirtschaftsprüfer informiert über den Prüfungsbericht. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.
7. Die Mitglieder der Vertretungsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gegenüber dem Studierendenwerk.

§ 5 Verwaltungsrat / Zusammensetzung und Amtszeit

1. Neben den gesetzlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats kann die Vertretungsversammlung zusätzlich eine Person aus dem Kreis der Kanzlerinnen/Kanzler und Verwaltungsdirektorinnen/Verwaltungsdirektoren wählen, welche mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt.
2. Die Amtsdauer der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet in dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.
3. Bei den Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit neben dem Ablauf der Wahlperiode mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.

Bei den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden endet die Amtszeit neben dem Ablauf der Wahlperiode durch den Verlust der Mitgliedschaft der Hochschule, durch Beurlaubung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Bei den externen Sachverständigen endet die Amtszeit durch Ablauf der Wahlperiode oder durch Rücktritt, der jederzeit zulässig ist.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum

Zusammentreten des aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gegenüber dem Studierendenwerk.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Die Aufgaben des Verwaltungsrats richten sich nach § 6 StWG. Für die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann der Verwaltungsrat einen Findungsausschuss einsetzen.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch die Geheimhaltung aller Beratungsunterlagen. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
3. Hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit für nicht vertretbar, so kann sie oder er ihn binnen 3 Tagen gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats beanstanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft dann den Verwaltungsrat zur Entscheidung über die Beanstandung ein.
4. Bei der Erfüllung der Aufgaben kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Er kann die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und zur Prüfung von Unterlagen einzelnen Mitgliedern oder Sachverständigen übertragen.
5. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

§ 8 Amtliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Bodensee erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz. Diese sollen in den anderen Hochschulen, denen das Studierendenwerk Bodensee zugeordnet ist, bekannt gemacht werden.

2. Die Bescheide der gemäß § 12 Abs. 1 StWG zu erhebenden Beiträge können den Studierenden in den einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften an Stelle einer individuellen Bekanntgabe öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Studierendenwerks gilt § 14 Abs. 3 StWG.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 9. November 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -